Bundesland
Burgenland

Kurztitel
Sprengelhebammengesetz

Kundmachungsorgan
LGBl.Nr. 13/1950 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 25/1970

Typ
LG

§/Artikel/Anlage
§ 5

Inkrafttretensdatum
31.12.1969

Außerkrafttretensdatum
23.04.2016

Index
9420 Hebammen, Sprengelhebammen

Text

§ 5

(1) Im Falle der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung der Sprengelhebamme an der Ausübung ihres Berufes hat sie dies der zuständigen Gemeinde (dem Gemeindeverband) binnen drei Tagen anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde (Der Gemeindeverband) hat für die Dauer der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung der Sprengelhebamme für eine geeignete Stellvertretung zu sorgen.

(3) Soferne eine frei praktizierende Hebamme mit der Stellvertretung betraut ist, wird ihr für die Fachhilfe bei Hilfsbedürftigen eine Vergütung vom Fürsorgeträger gewährt.

(4) Ein Verlassen des Standortes ist der Sprengelhebamme nur mit Zustimmung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) gestattet, soferne die Abwesenheit drei Tage überschreitet. In diesem Falle ist die Stellvertretung sinngemäß nach Abs. 2 zu regeln. Bei kürzerer Abwesenheit hat die Sprengelhebamme selbst für eine Vertretung zu sorgen.

Anmerkung
LGBl. Nr. 25/1970

Zuletzt aktualisiert am
21.10.2020

Gesetzesnummer
10000021

Dokumentnummer
LBG40009490